Satzung

Katholische junge Gemeinde

Diözesanverband München und Freising

Stand 08.07.2023

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

A. Mitgliedschaft 5

§ 1. Mitgliedschaft 5
§ 2. Arten der Mitgliedschaft 5
§ 3. Eintritt und Austritt, Ausschluss 5
§ 4. Schnuppermitgliedschaft 6

B. Die KjG Ortsgruppe 8

§ 5. Allgemeines 8
§ 6. Organe 8
§ 7. Mitgliederversammlung 9
§ 8. Leitungsrunde 11
§ 9. Ortsgruppenleitung 12
§ 10. Satzung 13
§ 11. Ausschluss einer KjG Ortsgruppe 14
§ 12. Leitung der Ortsgruppe ohne Ortsgruppenleitung 14
§ 13. Auflösung der KjG Ortsgruppe 15

C. Die KjG Mittlere Ebene 16

§ 14. Allgemeines 16
§ 15. Organe 16
§ 16. Vollversammlung 17
§ 17. Mittlere Ebene Ausschuss 19
§ 18. Mittlere Ebene Leitung 21
§ 19. Sachausschüsse 23
§ 20. Satzung 23
§ 21. Ausschluss einer KjG Mittleren Ebene 24
§ 22. Leitung der Mittleren Ebene ohne Mittlere Ebenen Leitung 24
§ 23. Auflösung der Mittleren Ebene 25

D. Die KjG Diözesanebene 26

§ 24. Allgemeines 26
§ 25. Inhaltliche Ausrichtung des Diözesanverbands 26
§ 26. Organe 26
§ 27. Diözesankonferenz 27
§ 28. Diözesanrat 30
§ 29. Senat 33
§ 30. Diözesanleitung 34
§ 31. Sachausschüsse 36
§ 32. Arbeitskreise 36
§ 33. Delegationen 37
§ 34. Leitung des Verbandes ohne Diözesanleitung 37
§ 35. Auflösung des Diözesanverbands 38
§ 36. Anpassung untergeordneter Satzungen 38
§ 37. Inkrafttreten der Satzung 38

A. Mitgliedschaft

§ 1. Mitgliedschaft

Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) München und Freising kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele dieses Verbandes bejaht. Als Mitglied kann er*sie sich bei verbandlichen Angeboten auf verschiedenen Ebenen einbringen bzw. an diesen teilnehmen.

§ 2. Arten der Mitgliedschaft

2.1. Unbefristete Mitgliedschaft

Die unbefristete Mitgliedschaft beinhaltet zeitlich unbegrenzt alle Rechte und Pflichten in der KjG.

2.2. Beitragsfreie Mitgliedschaft

Die beitragsfreie Mitgliedschaft ist eine Sonderform der unbefristeten Mitgliedschaft. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte, wie alle anderen unbefristeten Mitglieder.

2.3. Schnuppermitgliedschaft

(1) Die Schnuppermitgliedschaft im Diözesanverband der KjG ist für Einzelne und für Gruppen einmalig, befristet möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes, seiner Arbeit und dessen Angeboten. Auch KjG Ortsgruppen und Mittlere Ebenen sind berechtigt, Schnuppermitgliedschaften analog in ihren Satzungen zu installieren.

(2) Die Schnuppermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Angeboten des Diözesanverbands und seiner angegliederten Strukturen, sofern nicht weitere Teilnahmebeschränkungen vorliegen.

(3) Die Schnuppermitgliedschaft berechtigt nicht zur Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Stimmrechts im Diözesanverband, sowie seiner angegliederten Strukturen.

§ 3. Eintritt und Austritt, Ausschluss

3.1. Eintritt

(1) Der*die Einzelne wird Mitglied im KjG Diözesanverband, indem er*sie dies schriftlich erklärt und die KjG Diözesanleitung dies annimmt.

(2) Der*die einzelne erwirbt darüber hinaus die Mitgliedschaft in einer KjG Ortsgruppe oder KjG Mittleren Ebene, indem er*sie auf der Beitrittserklärung die Zugehörigkeit zu dieser Gliederung erklärt. Diese Erklärung kann auch später abgegeben werden und muss in jedem Fall vom zuständigen Leitungsgremium angenommen werden.

(3) Gehört die KjG Ortsgruppe einer Mittleren Ebene an, ist jedes Mitglied dieser Ortsgruppe automatisch Mitglied der Mittleren Ebene.

(4) Mitglieder, die weder einer KjG Ortsgruppe noch einer KjG Mittleren Ebene angehören, sind Einzelmitglieder.

(5) Das Mitglied verpflichtet sich grundsätzlich den Mitgliedsbeitrag an den Diözesanverband zu zahlen. Ausgenommen davon sind die Schnuppermitgliedschaft und die beitragsfreie Mitgliedschaft.

3.2. Austritt

(1) Durch den Austritt erlischt die Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr in Textform gegenüber der Diözesanleitung bis zum 30. November des laufenden Jahres zu erklären.

3.3. Ausschluss

(1) Durch den Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft.

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Diözesanrat. Das Mitglied hat das Recht auf vorherige Anhörung im Diözesanrat.

(3) Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesankonferenz Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

(4) Ausschlaggebend für den Ausschluss kann nur sein:

a) ein Verstoß gegen die Grundlagen und Ziele der KjG

b) verbandsschädigendes Verhalten

c) die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

(5) Mitglieder, die die beitragsfreie Mitgliedschaft nach A. 2.2. nutzen, sind von A. 3.3. (4) c) ausgenommen.

§ 4. Schnuppermitgliedschaft

4.1. Beginn der Schnuppermitgliedschaft

(1) Der*Die Einzelne wird Schnuppermitglied auf der KjG Diözesanebene, indem er*sie dies erklärt und die KjG Diözesanleitung dies annimmt.

(2) Die Schnuppermitgliedschaft kann für Gruppen auf Antrag bei der Diözesanleitung erteilt werden.

(3) Die Schnuppermitgliedschaft ist beitragsfrei.

4.2. Ende der Schnuppermitgliedschaft

(1) Die Schnuppermitgliedschaft ist zeitlich auf max. 12 Monate begrenzt und endet, ohne dass es eines Austrittes oder Ausschlusses bedarf. Stichtage zum Ende der Schnuppermitgliedschaft sind der 30. Juni, sowie der 31. Dezember eines Jahres.

(2) Die Diözesanleitung trägt dafür Sorge, dass Schnuppermitglieder als Mitglieder im Sinne der Regelungen A. 2.1. und A. 2.2. dieser Satzung gewonnen werden.

(3) Der Diözesanverband ist über die Diözesanleitung berechtigt, die Schnuppermitgliedschaft zu widerrufen.

B. Die KjG Ortsgruppe

§ 5. Allgemeines

(1) Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.

(2) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

(3) Die KjG Ortsgruppe bestimmt durch eine eigene Satzung im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung der KjG Mittleren Ebene N.N. Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

ODER, wenn die Ortsgruppe keiner Mittleren Ebene angehört:

Die KjG Ortsgruppe bestimmt durch eine eigene Satzung im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung der KjG München und Freising Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

(4) Zur Gründung einer KjG Ortsgruppe sind mindestens drei Mitglieder notwendig.

(5) Insofern keine andere Rechtsform für die Ortsgruppe beschlossen worden ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. §54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can 215 CIC).

(6) Die Mitglieder, die bei Eintritt in den KjG Diözesanverband oder später ihre Zugehörigkeit zur Ortsgruppe erklärt haben, bilden die KjG Ortsgruppe. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der KjG Ortsgruppenleitung.

(7) Die KjG Ortsgruppe ist Mitglied im KjG Diözesanverband. Existiert eine Mittlere Ebene, so ist sie Mitglied dieser Mittleren Ebene. Sie ist Mitglied im BDKJ.

§ 6. Organe

(1) Die Organe der KjG Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die KjG Ortsgruppenleitung.

(2) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einrichten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied der Ortsgruppenleitung ist beratendes Mitglied. Der Wahlausschuss leitet die Wahl während der Versammlung. Ebenfalls ist er dafür zuständig im Vorfeld geeignete Kandidat*innen zu suchen und auf der Versammlung vorzuschlagen.

(4) Gremien und Ämter sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

(5) Delegationen sind zuerst durch die Ortsgruppenleitung wahrzunehmen. Nicht durch die Ortsgruppenleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, besetzt. Delegationen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

§ 7. Mitgliederversammlung

7.1. Allgemeines

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG Ortsgruppe.

(2) Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Mittleren Ebenen-Vollversammlung oder -konferenz und der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG Ortsgruppe.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

7.2. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit Einfacher Mehrheit. Besondere Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung der Ortsgruppe eine Drei-Viertel-Mehrheit.

7.3. Einberufung und Ablauf

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsgruppenleitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und der Uhrzeit einberufen. Sie beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn dies die Leitungsrunde beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

(2) Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung sowie der Stimmschlüssel beizulegen. Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Ortsgruppenleitung festgelegt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geht den Mitgliedern der Mitgliederversammlung in Textform zu.

(4) Anträge auf Abwahl der Ortsgruppenleitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung und auf Auflösung der KjG Ortsgruppe sind besondere Anträge nach B. 7.2. und den Mitgliedern der Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung zugänglich zu machen. Sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht wird.

(6) Den weiteren Ablauf über diese Satzung hinaus regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

7.4. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der KjG Ortsgruppe.

(2) Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

a) ein Mitglied des Seelsorgeteams der Pfarrei bzw. des Pfarrverbandes in der bzw. dem die KjG Ortsgruppe ihren Sitz hat

b) ein Mitglied der Mittlere Ebene Leitung; ist diese nicht vorhanden, ein Mitglied der Diözesanleitung

c) die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses

d) die Kassenprüfer*innen

(3) Die KjG Ortsgruppenleitung kann Gäste einladen.

7.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beratung und Beschlussfassung über:

1. die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge

2. die Finanzen der KjG Ortsgruppe

3. die Satzung der KjG Ortsgruppe

4. die Jahresplanung

b) Entgegennahme des Jahresberichts der KjG Ortsgruppenleitung und des Kassenberichts

c) Entlastung der KjG Ortsgruppenleitung

d) Wahl der KjG Ortsgruppenleitung

e) Wahl der geschlechtergerecht zu besetzenden Kassenprüfer*innen

f) Wahl des Wahlausschusses

g) Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsgruppenleitung

h) Einrichtung einer Leitungsrunde

§ 8. Leitungsrunde

8.1. Allgemeines

(1) Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gemeinschafts- und Arbeitsformen aufeinander ab.

(2) Die Leitungsrunde findet regelmäßig, mindestens viermal im Jahr statt und wird von der KjG Ortsgruppenleitung einberufen und geleitet.

8.2. Zusammensetzung der Leitungsrunde

(1) Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:

a) Alle Leiter*innen der Gemeinschafts- und Arbeitsformen der KjG Ortsgruppe. Besteht eine solche Gemeinschafts- oder Arbeitsform ohne Leitung, wählen ihre Mitglieder eine*n Vertreter*in, die sie in der Leitungsrunde vertritt.

b) Die Mitglieder der KjG Ortsgruppenleitung.

(2) Weitere stimmberechtigte und beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.

(3) Die KjG Ortsgruppenleitung kann Gäste einladen.

8.3. Aufgaben der Leitungsrunde

(1) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG Ortsgruppe.

b) Sorge um die Mitgestaltung der Pfarrgemeinde bzw. im Pfarrverband

c) Sorge um die Ministrant*innenarbeit in der KjG Ortsgruppe

d) Sorge um die Finanzen der KjG Ortsgruppe und Sonderausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

f) Erfahrungsaustausch und Weiterbildung

g) Austausch über Mädchen* und Jungen*-arbeit in der Pfarrei bzw. im Pfarrverband

h) Gründung neuer Gemeinschafts- und Arbeitsformen

i) Berufung und Bestätigung der jeweiligen Gemeinschafts- und Arbeitsformen

j) Sorge um die Mitarbeit und Vertretung auf der Mittleren Ebene der KjG

(2) Ist in einer KjG Ortsgruppe keine Leitungsrunde eingerichtet, fallen die Aufgaben der Ortsgruppenleitung zu.

§ 9. Ortsgruppenleitung

9.1. Allgemeines

(1) Die KjG Ortsgruppenleitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung sowie die Leitung der KjG Ortsgruppe im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und Beschlüsse der Organe der Diözesan-, der Mittleren Ebene und der Ortsgruppe.

(2) Die Mitglieder der KjG Ortsgruppenleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Mitglieder der KjG Ortsgruppenleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

9.2. Zusammensetzung der KjG Ortsgruppenleitung

(1) Die KjG Ortsgruppenleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören 6 Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, die geschlechtsunabhängig besetzt wird.

(2) Das Amt der geistlichen Leitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.

(3) Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Ortsgruppen ausgeschlossen, die nur aus Mitgliedern eines Geschlechts bestehen.

(4) Die Aufgaben der KjG Ortsgruppenleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(5) Mindestens ein Mitglied der KjG Ortsgruppenleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für alle anderen Stellen der Ortsgruppenleitung müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

(6) Die KjG Ortsgruppenleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

9.3. Aufgaben der KjG Ortsgruppenleitung

(1) Die Aufgaben der KjG Ortsgruppenleitung sind insbesondere:

a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde

b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde

c) Vertretung und Mitarbeit auf der Mittleren Ebene

ODER, wenn die Ortsgruppe keiner Mittleren Ebene angehört:

Vertretung und Mitarbeit auf Diözesanebene der KjG

d) Vertretung der Ortsgruppe in Kirche und Öffentlichkeit

e) Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ Jugendverbänden

f) Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege

g) Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei bzw. im Pfarrverband tätigen Gemeinschaften und Gremien

h) Verantwortung über die Finanzen

i) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen durch den Verband, insbesondere der Gruppenleiter*innen und Ministrant*innen

(2) Es ist möglich, dass die KjG Ortsgruppenleitung Aufgaben an Mitglieder der Leitungsrunde delegiert.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KjG Ortsgruppenleitung Mitarbeiter*innen und Referent*innen berufen.

§ 10. Satzung

(1) Die KjG Ortsgruppe kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands eine eigene Ortsgruppensatzung geben.

(2) Diese Satzung muss mindestens enthalten:

a) Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG

b) Der Seelenbohrer als Verbandszeichen

c) Die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. der Mittleren Ebene

d) Die Zugehörigkeit im BDKJ

e) Die Mitgliederversammlung:

1. Einberufung und Ablauf

2. Zusammensetzung

3. Aufgaben

f) Die Ortsgruppenleitung:

1. Zusammensetzung der Ortsgruppenleitung

2. Aufgaben der Ortsgruppenleitung

(3) Die Satzung bedarf der Zustimmung der Mittlere Ebene Leitung. Gegen diese Entscheidung kann beim Diözesanrat Einspruch erhoben werden. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.

ODER, wenn diese nicht existiert:

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung und des Senats. Gegen diese Entscheidung kann beim Diözesanrat Einspruch erhoben werden. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.

(4) Sollte sich die KjG Ortsgruppe keine eigene Satzung geben, so gilt die Satzung der Diözesanebene.

§ 11. Ausschluss einer KjG Ortsgruppe

Über den Ausschluss einer Ortsgruppe beschließt der Diözesanrat nach Anhörung der betroffenen KjG Ortsgruppe. Gegen diesen Beschluss kann bei der Diözesankonferenz Einspruch erhoben werden, diese entscheidet verbindlich.

§ 12. Leitung der Ortsgruppe ohne Ortsgruppenleitung

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keine Ortsgruppenleitung wählt und zeitgleich die Amtszeiten aller amtierenden Ortsgruppenleitungen auslaufen bzw. diese auf der Mitgliederversammlung ihren Rücktritt erklären, gelten folgende Regelungen:

a) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit zwei Finanzverantwortliche zu wählen, deren einzige Aufgaben sind, die Finanzen der Ortsgruppe zu verwalten und die nächste Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Die Amtszeit der Finanzverantwortlichen endet nach maximal zwei Jahren oder mit der Wahl einer neuen Ortsgruppenleitung. Sollten die beiden Ämter der Finanzverantwortlichen auslaufen oder beide gleichzeitig ihren Rücktritt erklären, müssen zwei Finanzverantwortlichen gewählt werden oder die bisherigen Finanzverantwortlichen müssen die Auflösung der Ortsgruppe nach B. § 13. dieser Satzung innerhalb der nächsten sechs Wochen einleiten.

b) Für den Fall, dass in der Mitgliederversammlung keine Finanzverantwortlichen gewählt werden bleiben die bisherigen Ortsgruppenleitungen alleinig für die Finanzverantwortung und die Einberufung und Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wenn diese nächste Mitgliederversammlung der Ortsgruppe weder eine neue Ortsgruppenleitung noch zwei Personen als Finanzverantwortliche gewählt hat, muss die bisherige Ortsgruppenleitung innerhalb von sechs Wochen die Auflösung der Ortsgruppe nach B. § 13. dieser Satzung einleiten.

c) Solange keine ordentliche Ortsgruppenleitung gewählt wurde, finden auf Ortsgruppenebene keinerlei Veranstaltungen statt.

d) Die Mitarbeiter*innen der Base/Jugendstelle N.N. helfen den Mitgliedern der Ortsgruppe aktiv, die Gremien der Ortsgruppe wieder neu zu besetzen.

§ 13. Auflösung der KjG Ortsgruppe

(1) Die Auflösung der KjG Ortsgruppe bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Abstimmen ist auch im Vorfeld in Schriftform möglich.

(2) Zu dieser Versammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

(3) Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Sowohl Einladung als auch Begründung sind ebenfalls an die nächsthöhere Ebene weiterzuleiten. Ein*e Vertreter*in dieser Ebene nimmt als beratendes Mitglied an der Versammlung teil. Die Diözesanleitung ist ebenfalls einzuladen und nimmt an jener Versammlung als beratendes Mitglied teil.

(4) Das Vermögen der KjG Ortsgruppe fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KjG Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG Ortsgruppe zweckgebunden für die KjG Mitglieder im ehemaligen Gebiet der Ortsgruppe zu verwalten. Dies gilt ebenso für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen, sofern hier keine anderen Regelungen greifen.

(5) Sollte sich die KjG Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das vorhandene Vermögen auszuhändigen. Andernfalls fällt das Vermögen der verwaltenden Ebene zu.

(6) Alle weiteren Regelungen zur Auflösung einer Ortsgruppe können in der „Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung nachgelesen werden.

C. Die KjG Mittlere Ebene

§ 14. Allgemeines

(1) Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N..

(2) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

(3) Zur Gründung einer Mittleren Ebene sind mindestens zwei KjG Ortsgruppen bzw. mindestens fünf KjG Mitglieder notwendig.

(4) Insofern keine andere Rechtsform für die Mittlere Ebene beschlossen worden ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. §54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can 215 CIC).

(5) In der Mittleren Ebene schließen sich die KjG Ortsgruppen und alle KjG Mitglieder innerhalb des Dekanats/ Kreises zusammen.

(6) Die KjG Mittlere Ebene bestimmt durch eine eigene Satzung im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung der KjG München und Freising Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

(7) Eine Geschäftsstelle der Mittleren Ebene ist einzurichten.

(8) Die KjG Mittlere Ebene ist Mitglied im KjG Diözesanverband und im BDKJ auf Kreis- bzw. Dekanatsebene.

(9) Aufgabe der Mittleren Ebene ist vorrangig die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der KjG Ortsgruppen und Einzelmitglieder der Mittleren Ebene sowie deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

§ 15. Organe

(1) Die Organe der Mittleren Ebene sind die Vollversammlung, der Mittlere Ebene Ausschuss und die Mittlere Ebene Leitung.

(2) Die Vollversammlung wählt einen Wahlausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Ein Mitglied der Mittleren Ebenen Leitung ist beratendes Mitglied. Der Wahlausschuss leitet die Wahl während der Versammlung. Ebenfalls ist er dafür zuständig im Vorfeld geeignete Kandidat*innen zu suchen und auf der Versammlung vorzuschlagen.

(3) Gremien und Ämter sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

(4) Delegationen sind zuerst durch die Mittlere-Ebene-Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die Mittlere-Ebene-Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Vollversammlung zu wählen sind, besetzt. Delegationen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

§ 16. Vollversammlung

16.1. Allgemeines

(1) Die Mittlere Ebene Vollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG Mittleren Ebene.

16.2. Beschlussfassung

Die Vollversammlung beschließt grundsätzlich mit Einfacher Mehrheit. Besondere Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung der Mittleren Ebene eine Drei-Viertel-Mehrheit.

16.3. Einberufung und Ablauf

(1) Die Vollversammlung wird von der Mittleren Ebenen Leitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und der Uhrzeit einberufen. Die Mittleren Ebene Leitung beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn dies der Mittlere Ebene Ausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen oder sie dies als notwendig erachtet.

(2) Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung sowie der Stimmschlüssel beizulegen. Die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung wird von der Mittleren Ebenen Leitung festgelegt.

(3) Die Einberufung der Vollversammlung geht den Mitgliedern der Vollversammlung in Textform zu.

(4) Anträge auf Abwahl der Mittleren Ebenen Leitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung und auf Auflösung der KjG Mittleren Ebene sind besondere Anträge nach C. 16.2. und den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung zugänglich zu machen. Sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden.

(5) Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht wird.

(6) Den weiteren Ablauf über diese Satzung hinaus regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

16.4. Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Stimmberechtigt sind alle KjG Mitglieder der Mittleren Ebene.

(2) Beratende Mitglieder sind:

a) ein*e Vertreter*in der Diözesanebene

b) ein*e Vertreter*in des BDKJ Dekanats- bzw. Kreisvorstandes

c) ein*e Vertreter*in der Base / des Kreises

d) die Kassenprüfer*innen

e) die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses

(3) Die Mittlere Ebene Leitung und der Mittlere Ebene Ausschuss können Gäste einladen.

16.5. Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung bestimmt die Aufgaben der Mittleren Ebene im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

(2) Die Vollversammlung der Mittleren Ebene hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen auf Mittlerer Ebene sowie Festlegung der Ziele der Arbeit

b) Bemühen um die Ausweitung der KjG in der Mittleren Ebene und damit um die Gründung neuer KjG Ortsgruppen

c) Beratung der Arbeit des Diözesanverbands und Einbringen von Anträgen an die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse

d) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen der Mittleren Ebene

e) Entgegennahme des Finanzberichtes.

f) Entgegennahme des Berichts der Mittleren Ebene Leitung

g) Entgegennahme des Berichts des Mittleren Ebene Ausschusses

h) Entlastung der Mittlere Ebene Leitung

i) Wahl der Mittlere Ebene Leitung

j) Wahl des Mittlere Ebene Ausschusses

k) Abwahl einzelner Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung und des Mittlere Ebene Ausschusses

l) Wahl des Wahlausschusses

m) Wahl der geschlechtergerecht zu besetzenden Kassenprüfer*innen

n) Einrichtung und Auflösung von Sachausschüssen sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder

o) Wahl der geschlechtergerecht zu besetzenden Delegation für die Diözesankonferenz und die Versammlung des BDKJ, sofern dies nicht von der Mittlere Ebene Leitung wahrgenommen werden kann

p) Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung

16.6. Mittlere Ebene Konferenz

(1) Die Mittlere Ebene kann sich ein Konferenz-Modell geben. Hierbei ersetzt die Mittlere Ebene Konferenz die Vollversammlung. Einberufung, Ablauf und Aufgaben sind identisch zur Vollversammlung.

(2) Die Mittlere Ebene Konferenz setzt sich mindestens zusammen aus:

a) Den Mitgliedern der Mittlere Ebene Leitung

b) Nach Mitgliederzahlen gestaffelten, geschlechtergerecht besetzten Delegationen der KjG Ortsgruppen in der Mittleren Ebene. Die Stimmen der Delegation werden zunächst von den Mitgliedern der Ortsgruppenleitung wahrgenommen. Nicht durch die Ortsgruppenleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe zu wählen sind, wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Ortsgruppen ausgenommen, in denen nur Angehörige eines Geschlechts Mitglied sind.

c) Gibt es in der Mittleren Ebene auch KjG Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, so ist diesen eine Vertretung auf der Mittlere-Ebene-Konferenz zu ermöglichen.

(3) Beratende Mitglieder sind mindestens:

a) ein*e Vertreter*in der Diözesanebene

b) ein*e Vertreter*in des BDKJ Dekanats- bzw. Kreisvorstandes

c) ein*e Vertreter*in der Base / des Kreises

§ 17. Mittlere Ebene Ausschuss

17.1. Allgemeines

(1) Der Mittlere Ebene Ausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Antrag der Mittlere Ebene Leitung oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

(2) Die erste Mittlere Ebene Ausschusssitzung wird durch die Mittlere Ebene Leitung einberufen. Die darauffolgenden Sitzungen werden durch den gewählten Vorsitz einberufen.

(3) Die Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.

(4) Die Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses können ihren Rücktritt nur gegenüber der Vollversammlung erklären.

17.2. Zusammensetzung des Mittlere Ebene Ausschusses

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses sind:

a) drei weibliche Mitglieder

b) drei männliche Mitglieder

c) ein diverses Mitglied

d) die Mittlere Ebene Leitung

(2) Eines der sieben gewählten Ämter kann von einer geistlichen Begleitung besetzt werden. Das Amt der geistlichen Begleitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.

(3) Eine gleichzeitige Wahrnehmung der beiden Ämter „Mittleren Ebene Leitung" und „gewähltes Mitglied im Mittleren Ebenen Ausschuss" ist nicht möglich

(4) Beratende Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses sind:

a) je ein*e Vertreter*in der Sachausschüsse und Arbeitskreise

b) der*die Sprecher*in des Kursleiter*innenkreises

(5) Es gibt auch die Möglichkeit, dass sich nur die gewählten Mitglieder des Mittleren Ebene Ausschusses treffen und beraten

(6) Der Mittlere Ebene Ausschuss kann Gäste einladen.

(7) Der Mittlere Ebene Ausschuss wählt sich einen Vorsitz von zwei Personen verschiedenen Geschlechts.

(8) Die Aufgaben des Mittlere Ebene Ausschusses können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(9) Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Mittleren Ebenen Ausschuss ist nicht möglich.

17.3. Aufgaben des Mittlere Ebene Ausschusses

(1) Der Mittlere Ebene Ausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Vermittlung und Schlichtung in Konfliktfällen.

b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mittlere Ebene Vollversammlung bzw. der Mittlere-Ebene-Konferenz

c) Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der Mittlere Ebene Leitung

d) Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit in den KjG Ortsgruppen

e) Aktive Gestaltung der Mittleren Ebene beispielsweise durch Aktionen zur Mitgliedergewinnung und -pflege

f) Unterstützung der Mittleren Ebenen Leitung in der Planung und Vorbereitung der Mittlere Ebene Vollversammlung

(2) Existiert kein Ausschuss, so fallen die Aufgaben der Vollversammlung zu.

§ 18. Mittlere Ebene Leitung

18.1. Allgemeines

(1) Die Mittlere Ebene Leitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung sowie die Leitung und Vertretung der Mittleren Ebene. Sie arbeitet im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbands.

(2) Die Mittlere Ebene Leitung wird von der Mittlere Ebene Vollversammlung bzw. -Konferenz für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mittlere Ebene Vollversammlung bzw. -Konferenz erklären.

18.2. Zusammensetzung der Mittlere Ebene Leitung

(1) Die KjG Mittlere Ebene Leitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören 8 Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, die geschlechtsunabhängig besetzt wird.

(2) Das Amt der geistlichen Leitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.

(3) Mindestens ein Mitglied der Mittlere Ebene Leitung muss voll geschäftsfähig sein. Für alle anderen Stellen der Mittlere Ebene Leitung müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

(4) Eine gleichzeitige Wahrnehmung der beiden Ämter „Mittleren Ebene Leitung" und „gewähltes Mitglied im Mittleren Ebenen Ausschuss" ist nicht möglich

(5) Die Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(6) Die Mittlere Ebene Leitung kann sich Gäste einladen.

18.3. Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung

(1) Zu den Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung gehören insbesondere:

a) Leitung und Geschäftsführung der Mittleren Ebene im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und Beschlüsse der Organe der Diözesanebene und Mittleren Ebene.

b) Einberufung und Leitung der Vollversammlung bzw. Mittlere-Ebene-Konferenz

c) Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG Ortsgruppen in der Mittleren Ebene

d) Förderung der Kontakte zwischen den KjG Ortsgruppen der Mittleren Ebene

e) Beratung und Unterstützung der KjG Ortsgruppenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

f) Sorge für Mitgliedergewinnung und -pflege

g) Sorge um die Ministrant*innenarbeit in der Mittleren Ebene

h) Vertretung der KjG Mitglieder der Mittleren Ebene im Diözesanverband

i) Vertretung der Interessen der KjG Ortsgruppen in der Dekanats- bzw. Kreisversammlung des BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit

j) Trägerschaft und Sorge für die Durchführung von:

1. Schulungen für die Ehrenamtlichen, insbesondere die Gruppenleiter*innen und Ministrant*innen

2. Veranstaltungen und Aktionen der Mittleren Ebene

k) Kontakt zu den KjG Ortsgruppen der Mittleren Ebene

l) Verantwortung für die Finanzen der Mittleren Ebene

m) Genehmigung von Satzungen der KjG Ortsgruppen innerhalb der Mittleren Ebene. Über einen Einspruch gegen die Entscheidung der Mittlere Ebene Leitung entscheidet der Diözesanrat.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Mittlere Ebene Leitung Mitarbeiter*innen und Referent*innen berufen.

§ 19. Sachausschüsse

(1) Die Vollversammlung bzw. die Konferenz der Mittleren Ebene kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht besetzte Sachausschüsse wählen. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen.

(2) Die Sachausschüsse werden immer durch eine Mittlere Ebene Leitung begleitet. Diese beruft auch die erste Sitzung ein.

(3) Die Sachausschüsse sind der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 20. Satzung

(1) Die KjG Mittlere Ebene kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands eine eigene Mittlere Ebenen Satzung geben.

(2) Diese Satzung muss mindestens enthalten:

a) Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG

b) Der Seelenbohrer als Verbandszeichen

c) Die Mitgliedschaft im Diözesanverband

d) Die Zugehörigkeit im BDKJ Dekanat/ im Kreis

e) Die Vollversammlung:

1. Einberufung und Ablauf

2. Zusammensetzung

3. Aufgaben

f) Die Mittlere Ebenen Leitung:

1. Zusammensetzung der Mittleren Ebene Leitung

2. Aufgaben der Mittleren Ebene Leitung

(3) Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung und des Senats. Bei Einspruch gegen die Entscheidung der Diözesanleitung und des Senats, entscheidet der Diözesanrat verbindlich.

(4) Sollte sich die Mittlere Ebene keine eigene Satzung geben, gilt die Satzung des Diözesanverbands entsprechend.

§ 21. Ausschluss einer KjG Mittleren Ebene

Über den Ausschluss einer Mittleren Ebene beschließt der Diözesanrat nach Anhörung der betroffenen KjG Mittleren Ebene. Gegen diesen Beschluss kann bei der Diözesankonferenz Einspruch erhoben werden, diese entscheidet verbindlich.

§ 22. Leitung der Mittleren Ebene ohne Mittlere Ebenen Leitung

Für den Fall, dass die Vollversammlung keine Mittlere Ebene Leitung wählt und zeitgleich die Amtszeiten aller amtierenden Mittlere Ebene Leitung auslaufen bzw. diese auf der Vollversammlung ihren Rücktritt erklären, gelten folgende Regelungen:

a) Die Vollversammlung hat die Möglichkeit zwei Finanzverantwortliche zu wählen, deren einzige Aufgaben sind, die Finanzen der Mittleren Ebene zu verwalten und die nächste Vollversammlung einzuberufen und durchzuführen. Die Amtszeit der Finanzverantwortlichen endet nach maximal zwei Jahren oder mit der Wahl einer neuen Mittleren Ebene Leitung. Sollten die beiden Ämter der Finanzverantwortlichen auslaufen oder beide gleichzeitig ihren Rücktritt erklären, müssen zwei Finanzverantwortlichen gewählt werden oder die bisherigen Finanzverantwortlichen müssen die Auflösung der Mittleren Ebene nach C. § 23. dieser Satzung innerhalb der nächsten sechs Wochen einleiten.

b) Für den Fall, dass in der Vollversammlung keine Finanzverantwortlichen gewählt werden bleiben die bisherigen Mittleren Ebene Leitungen alleinig für die Finanzverantwortung und die Einberufung und Durchführung der nächsten Vollversammlung im Amt. Wenn diese nächste Vollversammlung der Mittleren Ebene weder eine neue Mittlere Ebene Leitung noch zwei Personen als Finanzverantwortliche gewählt hat, muss die bisherige Mittlere Ebene Leitung innerhalb von sechs Wochen die Auflösung der Mittleren Ebene nach D. § 25. C. § 23. dieser Satzung einleiten.

c) Solange keine ordentliche Mittlere Ebenen Leitung gewählt wurde, finden auf der Mittleren Ebene keinerlei Veranstaltungen statt. Die Ortsgruppen, die dieser Mittleren Ebene angehören, sind davon nicht betroffen.

d) Die Mitarbeiter*innen der Base/Jugendstelle N.N. helfen den Mitgliedern der Mittleren Ebene aktiv, die Gremien der Mittleren Ebene wieder neu zu besetzen.

§ 23. Auflösung der Mittleren Ebene

(1) Die Auflösung der KjG Mittleren Ebene bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Abstimmen ist auch im Vorfeld in Schriftform möglich.

(2) Zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

(3) Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Sowohl Einladung als auch Begründung sind ebenfalls an die Diözesanleitung weiterzuleiten. Ein*e Vertreter*in der Diözesanebene nimmt als beratendes Mitglied an der Versammlung teil.

(4) Das Vermögen der Mittleren Ebene fällt bei Auflösung an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Mittleren Ebene zweckgebunden für die KjG Mitglieder dieser Mittleren Ebene zu verwalten. Dies gilt ebenso für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen, sofern hier keine anderen Regelungen greifen.

(5) Sollte sich die Mittlere Ebene innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das vorhandene Vermögen auszuhändigen. Andernfalls fällt das Vermögen der Diözesanebene zu.

(6) Die der Mittleren Ebenen zugehörigen Ortsgruppen werden direkt der Diözesanebene zugeordnet.

(7) Alle weiteren Regelungen zur Auflösung einer Mittleren Ebene gelten analog zur „Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe“ der Bundessatzung.

D. Die KjG Diözesanebene

§ 24. Allgemeines

(1) Auf Diözesanebene der Katholischen jungen Gemeinde schließen sich alle KjG Mitglieder der Erzdiözese München und Freising zusammen.

(2) Der Diözesanverband führt den Namen „Katholische junge Gemeinde München und Freising" und hat seine Geschäftsstelle im Korbinianshaus der kirchlichen Jugendarbeit.

(3) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

(4) Insofern keine andere Rechtsform für den Diözesanverband beschlossen worden ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. §54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can 215 CIC).

(5) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde sowie in der KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, im BDKJ München und Freising und im BDKJ in der Region München e.V..

(6) Aufgabe des Diözesanverbands ist vorrangig die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG Ortsgruppen und Mittleren Ebenen und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

§ 25. Inhaltliche Ausrichtung des Diözesanverbands

Die inhaltliche Ausrichtung wird bestimmt durch:

a) die Grundlagen und Ziele der KjG

b) die Beschlüsse der Bundeskonferenz

c) die Beschlüsse der Diözesankonferenz

d) die inhaltliche Arbeit der diözesanen Gremien

§ 26. Organe

(1) Die Organe des Diözesanverbands sind die Diözesankonferenz, der Diözesanrat, die Diözesanleitung und der Senat.

(2) Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz gewählt. Ein Mitglied der Diözesanleitung ist beratendes Mitglied. Der Wahlausschuss leitet die Wahl während der Konferenz. Ebenfalls ist er dafür zuständig im Vorfeld geeignete Kandidat*innen zu suchen und auf der Konferenz vorzuschlagen.

(3) Die Diözesankonferenz wählt einen Satzungsausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Er gilt als Sachausschuss.

(4) Gremien und Ämter sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

(5) Delegationen sind zuerst durch die Diözesanleitung wahrzunehmen. Nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Diözesankonferenzen oder dem Diözesanrat zu wählen sind, besetzt. Delegationen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

§ 27. Diözesankonferenz

27.1. Allgemeines

(1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Verbandes, der Satzung und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

(2) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Alle Finanzangelegenheiten der KjG München und Freising laufen über das Trägerwerk der KjG München und Freising e.V.. Auf der jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung des Trägerwerks der KjG München und Freising e.V. werden folgende Punkte behandelt:

a) Finanzbericht über das zurückliegende Arbeitsjahr

b) Kassenprüfer*innenbericht

c) Entlastung des Vorstandes

d) Haushaltsplanung für das kommende Arbeitsjahr

e) Wahl der Kassenprüfer*innen

(4) Alle weiteren Punkte werden in der Vereinssatzung des Trägerwerks der KjG München und Freising e.V. geregelt.

27.2. Beschlussfassung

Die Diözesankonferenz beschließt grundsätzlich mit Einfacher Mehrheit. Besondere Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung des Diözesanverbands eine Drei-Viertel-Mehrheit.

27.3. Einberufung und Ablauf

(1) Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und der Uhrzeit einberufen. Sie beruft eine außerordentliche Diözesankonferenz ein, wenn dies der Senat empfiehlt, der Diözesanrat beschließt oder ein Drittel der Mittleren Ebenen und Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören, dies verlangen. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss innerhalb von acht Wochen nach ihrer Beantragung abgehalten werden.

(2) Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung sowie der Stimmschlüssel beizulegen. Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung festgelegt.

(3) Die Einberufung der Diözesankonferenz geht den Mitgliedern der Diözesankonferenz entweder postalisch oder per E-Mail zu.

(4) Anträge auf Abwahl der Diözesanleitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung sowie -abschaffung und auf Auflösung des Diözesanverbands sind besondere Anträge nach D. 27.2. und spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz in Textform bei der Diözesanleitung einzureichen. Sie müssen eine Begründung beinhalten. Sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden.

(5) Über die Diözesankonferenz wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich gemacht wird.

(6) Den weiteren Ablauf über diese Satzung hinaus regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

27.4. Zusammensetzung der Diözesankonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

a) Je zwei Vertreter*innen der Mittleren Ebene für die ersten 30 Mitglieder

b) Je ein*e Vertreter*in der KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören, für die ersten 30 Mitglieder.

c) Vertreter der Einzelmitglieder, die keiner Mittleren Ebene oder KjG Ortsgruppen angehören. Die Vertreter*innen sind auf einer Einzelmitgliederversammlung zu wählen, die spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Diözesankonferenz stattfindet und von der Diözesanleitung spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einberufen wird. Die Einzelmitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Die Einzelmitglieder werden behandelt, wie eine KjG Ortsgruppe und erhalten damit für die ersten 30 Mitglieder 1 Vertreter*in.

d) Pro weitere angefangene 30 Mitglieder, bis zu einer maximalen Grenze von 91 Mitgliedern, erhalten Mittlere Ebenen sowie KjG Ortsgruppen und die Einzelmitgliederversammlung jeweils eine*n weitere*n Vertreter*in. Oberhalb dieser Grenze erhöht sich die Zahl der notwendigen Mitglieder für eine weitere Stimme auf 35.

e) Die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung

f) Der*Die Vorsitzende des Senats

(2) Für die Berechnung des Stimmschlüssels laut D. 27.4. (1) a) bis D. 27.4. (1) d) werden lediglich die Mitglieder im Sinne der Regelungen A. 2.1. und A. 2.2. dieser Satzung herangezogen.

(3) Die Delegationen sind geschlechtergerecht mit männlichen, weiblichen und diversen Personen zu besetzen.

(4) Die Anzahl der Stimmen der Vertreter*innen werden von der Diözesanleitung auf ein Jahr bestimmt. Grundlage dafür ist die drei Monate vor der ordentlich stattfindenden Diözesankonferenz festgestellte Mitgliederzahl.

(5) Beratende Mitglieder sind:

a) Die Mitglieder des Senats, die keine Stimme wahrnehmen

b) der*die Bildungsreferent*in der KjG Diözesanebene

c) je ein*e Vertreter*in der Sachausschüsse und Arbeitskreise

d) eine geschlechtergerecht besetzte Delegation von zwei Kursleiter*innen der KjG München und Freising

e) die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses

f) ein*e Vertreter*in der Bundesleitung der KjG

g) ein*e Vertreter*in des Vorstandes der KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

h) ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes der BDKJ Erzdiözese München und Freising

i) ein*e Vertreter*in des BDKJ in der Region München e.V.

j) ein Mitglied des Vorstands des Solidaritäts- und Förderkreises der KjG e.V.

k) die nicht stimmberechtigten Mittlere Ebenen Leiter*innen

l) die Bereichsleitung Verbände des Erzbischöflichen Jugendamtes.

(6) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

27.5. Aufgaben der Diözesankonferenz

(1) Die Aufgaben der Diözesankonferenz sind insbesondere:

a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Senats, der Sachausschüsse und Arbeitskreise sowie des Protokolls der Trägerwerksversammlung der KjG München und Freising e.V.

b) inhaltliche Entlastung der Diözesanleitung

c) Beschlussfassung insbesondere über:

1. Die Diözesansatzung und –geschäftsordnung

2. Die Jahresplanung

3. inhaltliche Arbeit und Ausrichtung

4. diözesane Aktionen

5. den Mitgliedsbeitrag

d) Wahl der Diözesanleitung

e) Wahl des Senats

f) Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung, des Senats und der Sachausschüsse

g) Wahl der Delegation und Ersatzdelegation für die Bundeskonferenz und den Bundesrat der KjG und für die Diözesanversammlung des BDKJ Erzdiözese München und Freising, sofern Plätze einer Delegation nicht durch Mitglieder der Diözesanleitung besetzt werden.

h) Wahl der Ersatzdelegation für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.

i) Einrichtung und Auflösung von Sachausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder

§ 28. Diözesanrat

28.1. Allgemeines

Der Diözesanrat tritt regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.

28.2. Beschlussfassung

Der Diözesanrat beschließt grundsätzlich mit Einfacher Mehrheit.

28.3. Einberufung und Ablauf

(1) Der Diözesanrat wird von der Diözesanleitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und der Uhrzeit einberufen.

(2) Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung sowie der Stimmschlüssel beizulegen. Die vorläufige Tagesordnung des Diözesanrats wird von der Diözesanleitung festgelegt.

(3) Die Einberufung des Diözesanrats geht den Mitgliedern des Diözesanrats entweder postalisch oder per E-Mail zu.

(4) Über den Diözesanrat wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern im Anschluss zugänglich gemacht wird.

(5) Den weiteren Ablauf über diese Satzung hinaus regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

28.4. Zusammensetzung des Diözesanrats

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrats sind:

a) Je zwei Vertreter*innen der Mittleren Ebenen

b) Je ein*e Vertreter*in der KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören

c) Ein*e Vertreter*in der Einzelmitgliederkonferenz

d) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung

e) Der*Die Vorsitzende*r des Senats

(2) Die Delegationen sind geschlechtergerecht männlich, weiblich bzw. divers zu besetzen.

(3) Die Delegationen sind vorrangig mit Mittlere Ebene Leiter*innen zu besetzen. Die Mittlere Ebene Leitung kann bei Bedarf andere Mitglieder delegieren.

(4) Der*die Vertreter*in der KjG Ortsgruppe, die keiner Mittleren Ebene angehören, ist vorrangig ein Mitglied der Ortsgruppenleitung. Die Ortsgruppenleitung kann andere Mitglieder delegieren.

(5) Beratende Mitglieder des Diözesanrats sind:

a) Die Mitglieder des Senats, die keine Stimme wahrnehmen

b) Die*der Verbandsreferent*in sowie der*die Bildungsreferent*in für die Kursleiter*innenausbildung des Diözesanverbands

c) Die nicht stimmberechtigten Mittlere Ebene Leitungen

d) Die nicht stimmberechtigten Ortsgruppenleitungen von KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören

e) Die nicht stimmberechtigten Vertreter*innen der Einzelmitglieder

f) Ein*e Vertreter*in jedes Sachausschusses und jedes Arbeitskreises sowie die Mitarbeiter*innen der Diözesanleitung

g) die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses

(6) Der Diözesanrat wird von der Diözesanleitung einberufen und von der Diözesanleitung und dem Senat geleitet und nach Bedarf vorbereitet.

(7) Die Diözesanleitung kann Gäste zum Diözesanrat einladen.

28.5. Aufgaben des Diözesanrats

Dem Diözesanrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Zwischenzeitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Diözesankonferenz mit Ausnahme von:

1. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

2. Wahl- und Abwahl der Diözesanleitung, des Senats

3. inhaltliche Entlastung der Diözesanleitung

4. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag

b) Überprüfung der Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz

c) Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Diözesanleitung

d) Einrichtung, Auflösung und (Nach-)Wahl von Mitgliedern von Sachausschüssen

e) Einrichtung, Auflösung und Besetzung von Arbeitskreisen

f) Beschlussfassung insbesondere über:

1. Inhaltliche Arbeit und Ausrichtung

2. Diözesane Aktionen

g) Austausch zwischen der Diözesanebene und den einzelnen Mittleren Ebenen und KjG Ortsgruppen

h) Vorberatung der Themen der Diözesankonferenz

i) Entscheidung über den Ausschluss einer Mittleren Ebene oder Ortsgruppe. Diese geschieht nach Anhörung der betroffenen Mittleren Ebene bzw. der Ortsgruppe. Gegen die Entscheidung kann bei der Diözesankonferenz Einspruch erhoben werden, diese entscheidet verbindlich.

j) Anhörung eines vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes und die Entscheidung darüber. Gegen diese Entscheidung kann auf der Diözesankonferenz Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet verbindlich.

k) Verbindliche Entscheidung über die Satzung von Mittleren Ebenen bzw. KjG Ortsgruppen, die von der Diözesanleitung gemeinsam mit dem Senat bzw. von der Mittlere Ebene Leitung abgelehnt wurden, nach Anhörung der Mittlere Ebene Leitung bzw. der KjG Ortsgruppenleitung.

§ 29. Senat

29.1. Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Senats werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

(2) Mitglieder des Senats können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

(3) Der Senat tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.

29.2. Zusammensetzung des Senats

(1) Der Senat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eines divers sind.

(2) Die Aufgaben des Senats können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(3) Der Senat wählt sich eine*n Vorsitzende*n.

29.3. Aufgaben des Senats

Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Diözesanleitung

b) Der Senat gibt einen Rechenschaftsbericht auf dem Diözesanrat und auf der Diözesankonferenz ab.

c) Der Senat nimmt eine Mittlerfunktion zwischen Mittleren Ebenen/Ortsgruppen und Diözesanleitung ein.

d) Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen. Der Senat prüft, ob die Diözesanleitung an der Schlichtung teilnimmt.

e) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz

f) Der Senat übernimmt bei Bedarf Vertretungsaufgaben in diversen Gremien, Versammlungen, Sachausschüssen, Arbeitskreisen, Dekanaten und Ortsgruppen.

g) Unterstützung der Diözesanleitung bei der Vorbereitung und Durchführung des Diözesanrats und der Diözesankonferenz.

h) Zustimmung in folgenden Entscheidungen der Diözesanleitung:

1. Genehmigung von Satzungen der Mittleren Ebenen und KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören. Die Überprüfung erfolgt insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen der KjG.

2. Genehmigung von Geschäftsordnungen der Mittlere Ebenen und KjG Ortsgruppen die keiner Mittleren Ebene angehören. Die Überprüfung erfolgt insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen der KjG.

3. Berufung von Mitarbeiter*innen der KjG München und Freising

i) Der Senat und die Diözesanleitung treten mindestens einmal im Quartal zum Austausch zusammen

§ 30. Diözesanleitung

30.1. Allgemeines

(1) Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Diözesanverbands.

(2) Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

30.2. Zusammensetzung der Diözesanleitung

(1) Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören 10 Personen.

a) vier weiblich

b) vier männlich

c) ein divers

d) eine geistliche, hauptamtliche, geschlechtsunabhängige Leitung

(2) Zwei der in D. 30.2. (1) a) bis D. 30.2. (1) c) genannten Stellen sind für die geistliche, ehrenamtliche Leitung vorgesehen.

(3) Das Amt der geistlichen Leitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die Stellen der geistlichen, ehrenamtlichen Leitung sind geschlechtergerecht zu besetzen.

(5) Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung neben der hauptamtlichen Leitung muss voll geschäftsfähig sein. Für alle weiteren Stellen müssen auch beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

(6) Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt.

30.3. Aufgaben der Diözesanleitung

(1) Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und des Diözesanverbands der KjG

b) Arbeit an Zielen und Inhalten des Verbandes

c) Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG Bundesebene, die betroffenen Mittleren Ebenen und die betroffenen KjG Ortsgruppen

d) Beratung und Unterstützung der Mittleren Ebenen sowie Ortsgruppen in der Mitgliedergewinnung und -pflege

e) Kontakt zu den Mittleren Ebenen und KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören sowie die Förderung des Kontaktes zwischen diesen

f) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz

g) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung des Diözesanrates

h) Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband der KjG

i) Vertretung des Diözesanverbands in der KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

j) Vertretung des Diözesanverbands im Solidaritäts- und Förderkreis der KjG e.V.

k) Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ München und Freising und im BDKJ Region München e.V.

l) Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit

m) Zusammen mit dem Senat, die Genehmigung von Satzungen der Mittleren Ebenen und KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören. Die Überprüfung erfolgt insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen der KjG.

n) Zusammen mit dem Senat, die Genehmigung von Geschäftsordnungen der Mittlere Ebenen und KjG Ortsgruppen die keiner Mittleren Ebene angehören. Die Überprüfung erfolgt insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen der KjG.

o) Der Senat und die Diözesanleitung treten mindestens einmal im Quartal zum Austausch zusammen

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Senats Mitarbeiter*innen der KjG München und Freising berufen.

§ 31. Sachausschüsse

(1) Sachausschüsse werden von der Diözesankonferenz oder dem Diözesanrat nach Bedarf für ein spezielles Thema eingerichtet. Sie haben eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch fünf, und werden geschlechtergerecht weiblich, männlich und divers besetzt, sofern sie nicht geschlechtsspezifisch arbeiten. Sie erstatten der Diözesankonferenz Bericht über ihre Arbeit.

(2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesankonferenz oder dem Diözesanrat gewählt. Die Sachausschüsse werden immer durch eine Diözesanleitung begleitet, die auch die erste Sitzung des Sachausschusses einberuft.

(3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus oder ist ein Sachausschuss nicht voll besetzt, kann der Diözesanrat ein Mitglied nachwählen.

(4) Die Sachausschüsse können sich Gäste einladen.

(5) Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesankonferenz oder der Diözesanrat die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 32. Arbeitskreise

(1) Diözesane Arbeitskreise werden von der Diözesankonferenz oder dem Diözesanrat nach Bedarf zur Befassung mit einem Schwerpunktthema beschlossen. Sie erstatten der Diözesankonferenz Bericht über ihre Arbeit.

(2) Arbeitskreise sind lose Zusammenschlüsse von Mitarbeitenden zur Befassung mit dem gesetztem Schwerpunktthema. Die Mitglieder bedürfen keiner Wahl. Die Arbeitskreise sollen nach Möglichkeit geschlechtergerecht zusammengesetzt sein.

(3) Die Tätigkeit des Diözesanen Arbeitskreis endet, wenn die Diözesankonferenz oder der Diözesanrat die Auflösung beschließt.

§ 33. Delegationen

(1) Delegationen sind für alle Ebenen geschlechtergerecht zu besetzen.

(2) Delegationen mit zwei Delegierten sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.

(3) Wenn für eine Delegation keine Personen diversen Geschlechts zur Verfügung steht, kann diese Stelle mit einer männlichen oder weiblichen Person besetzt werden.

(4) Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die durch die jeweiligen Konferenzen zu wählen oder von der jeweiligen Leitung zu delegieren sind, besetzt.

§ 34. Leitung des Verbandes ohne Diözesanleitung

Für den Fall, dass die Diözesankonferenz keine Diözesanleitung wählt und zeitgleich die Amtszeiten aller amtierenden Diözesanleitungen auslaufen bzw. diese auf der Diözesankonferenz ihren Rücktritt erklären, gelten folgende Regelungen:

a) Der Senat übernimmt soweit möglich die Aufgaben der Diözesanleitung, um die inhaltliche Arbeit in der Diözese zu gewährleisten. Ausgenommen davon ist die Vorstandschaft des Trägerwerks der Katholischen jungen Gemeinde München und Freising e.V..

b) Sollten auch die Ämter des Senats vakant sein, finden auf Diözesanebene keinerlei Veranstaltungen statt. Die Arbeit in den Mittleren Ebenen und Ortsgruppen wird fortgesetzt. Die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle unterstützen die Mittleren Ebenen und arbeiten aktiv daran mit, die Gremien des Diözesanverbands wieder neu zu besetzen.

c) Der Senat beruft so bald als möglich, spätestens jedoch 6 Monate nach Ende der letzten Diözesankonferenz, eine außerordentliche Diözesankonferenz ein, um eine neue Diözesanleitung zu wählen. Sollte auf dieser außerordentlichen Diözesankonferenz keine Diözesanleitung gewählt werden, beruft der Senat einmal jährlich gemäß des üblichen Sitzungsturnus eine ordentliche Diözesankonferenz ein. Die einzigen verpflichtenden Tagesordnungspunkte sind Formalia, Wahl der Diözesanleitung, Wahl des Senats und Wahl des Wahlausschusses.

d) Sollten die Stellen des Senats vakant sein, beruft die Bundesleitung so bald als möglich, spätestens jedoch 6 Monate nach Ende der letzten Diözesankonferenz, eine außerordentliche Diözesankonferenz ein, um eine neue Diözesanleitung oder einen Senat zu wählen. Sollte auf dieser außerordentlichen Diözesankonferenz keine Diözesanleitung oder ein Mitglied des Senats gewählt werden, beruft die Bundesleitung einmal jährlich gemäß des üblichen Sitzungsturnus eine ordentliche Diözesankonferenz ein. Die einzigen Tagesordnungspunkte sind Formalia, Wahl der Diözesanleitung, Wahl des Senats und Wahl des Wahlausschusses.

§ 35. Auflösung des Diözesanverbands

(1) Die Auflösung des KjG Diözesanverbands bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Abstimmen ist auch im Vorfeld in Schriftform möglich.

(2) Diözesanverbands Die auflösende Mitgliederversammlung wird von der Diözesanleitung und dem Senat einberufen.

(3) Zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher postalisch oder per E-Mail eingeladen werden.

(4) Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Sowohl Einladung als auch Begründung sind ebenfalls an die Bundesleitung weiterzuleiten. Ein*e Vertreter*in der Bundesebene nimmt als beratendes Mitglied an der Versammlung teil.

(5) Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an das Trägerwerk der Katholischen jungen Gemeinde München und Freising e.V.. Dieses ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden für die KjG Mitglieder des Diözesanverbands zu verwalten. Dies gilt ebenso für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen, sofern hier keine anderen Regelungen greifen.

§ 36. Anpassung untergeordneter Satzungen

(1) Alle Mittleren Ebenen sowie alle Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören, müssen ihre Satzung an die aktuelle Diözesansatzung anpassen oder die Diözesansatzung als für sich geltend anerkennen.

(2) Der diözesane Satzungsausschuss informiert nach der Diözesankonferenz die Mittleren Ebenen und KjG Ortsgruppen ohne Mittlere Ebene über etwaige Satzungsänderungen. Die Diözesanleitung setzt in Absprache mit dem Satzungsausschuss eine angemessene Frist, bis wann die Änderungen umgesetzt sein müssen, und kontrolliert dies. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, verliert die Mittlere Ebene beziehungsweise die Ortsgruppe ohne Mittlere Ebene ihr Stimmrecht auf Diözesanebene. Der Satzungsausschuss berät und unterstützt die Mittleren Ebenen und alle Ortsgruppen bei der Umsetzung.

(3) Die Mittleren Ebenen verpflichten sich, die ihnen untergeordneten Ortsgruppen zu einer Anpassung ihrer Satzungen an diese Diözesansatzung zu bewegen.

§ 37. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Diözesankonferenz der KjG München und Freising am 08.07.2023 und durch Genehmigung der Bundesleitung der KjG in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.